

RATGEBER

**Erste Hilfe für Heimwerker:**

Autsch, kurz unkonzentriert und schon quetscht man sich die Hand in der Tür. Bei Quetschungen sollte man die PECH-Regel anwenden – Pause, Eis, Kompression (compression), Hochlegen. Dazu rät die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU).

Landet ein Hammer auf dem Finger, kann man die Stelle, wenn es keine offene Wunde gibt, mit einem feuchten Tuch kühlen. Danach heißt es die Verletzung beobachten.

Spätestens, wenn der Heimwerker oder die Heimwerkerin auch am Folgetag noch Beschwerden hat, etwa Schmerzen oder eine nicht nachlassende Schwellung, sollte er oder sie einen Arzt aufsuchen, um Brüche oder andere Folgen abzuklären, raten die Experten. Ein Blut-

erguss unter dem Nagel kann etwa auf einen Bruch des Fingerendgliedes hindeuten.

**Liderkrankungen können der Hornhaut schaden:** Ist das Augenlid erkrankt, zieht das oft die Hornhaut in Mitleidenschaft. Sie kann sich zum Beispiel verformen.

Besonders häufig sind Experten zufolge krankhafte Veränderungen an der Hornhaut in Folge von Liderkrankungen zu beobachten. Ursächlich dafür können zum Beispiel Fehlstellungen des Lids sein, wodurch es zu einer Austrocknung kommt, die zu Schäden an der Hornhaut führt.

Je nach Art der Lidfehlstellung kommen konservative Therapien oder eine Operation infrage. Ist dieses ursächliche Problem gelöst, kann die Hornhaut wieder gut abheilen. **tmm**

# Tut eine Meeresbrise der Haut gut?

Salz-Peelings sollten vorsichtig verwendet werden / Eine große Rolle spielt der Hauttyp



**Meersalz ist ein tolles Körperpeeling. Doch Vorsicht bei der Anwendung im Gesicht.**  
Foto: Robert Günther/dpa-tmn

Meersalz lässt sich wunderbar als Körperpeeling verwenden – es löst alte Hautschuppen und regt beim Einreiben die Durchblutung an. Manche verwenden Meersalz, gemischt mit Wasser, auch als Hausmittel gegen Pickel im Gesicht. Doch ist es dafür geeignet?

„Als Peeling für den Körper ist Meersalz – oder eine Mischung aus Wasser und Meersalz – durchaus spannend, aber für das Gesicht, gerade bei empfindlicher Haut bin ich davon nicht überzeugt“, erklärt die Dermatologin Marion Moers-Carpi.

Das Salz mit Wasser gemischt kann brennen, wenn man es auf die Haut oder gar einen Pickel schmiert. Und Meer-

salz ist auch nicht für jede Haut eignet: „Wenn ich jetzt natürlich eine etwas grobporige, fettreiche Haut habe, wo vereinzelt mal ein Pickel sprießt, ist so ein Peeling oder eine Meersalzlösung sicher nicht schlecht“, so Moers-Carpi. Habe man je-

doch empfindliche oder trockene Haut, sei das nicht die ideale Kombination.

Grundsätzlich gibt Moers-Carpi bei Hausmitteln zu bedenken: „Sie haben durchaus ihre Berechtigung – im Rahmen ihrer Zeit.“ Doch Patien-

ten mit Hautproblemen sollten nicht damit herumdoktern, sondern sich in professionelle Hände begeben. Mittlerweile gebe es in der Medizin viel innovativere Lösungsansätze und zielgerichtete Therapien – die nicht unbedingt chemischer Natur sein müssen.

Bei der Pflege der Haut ist es wichtig zu wissen, was für ein Hauttyp bin ich? Wie ist meine Hautkonsistenz und wie viele Pickel habe ich? „Wenn ich nur vereinzelt Pickel habe, kann ich mir auch mal vom Hautarzt einen antibiotische Stift organisieren.“ Damit könne man über die Stelle rollen und die Entzündung gehe ziemlich schnell zurück – insbesondere, wenn man das frühzeitig entdeckt. **red/tmm**

Wenn der Führerschein weg ist – das sollten Verkehrssünder über das Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wissen

## Von Augenblicksversagen und besonderen Härtefällen

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die verhängten Geldbußen für den Betroffenen in der Regel zu verkraften. Viel gravierender ist die Verhängung eines Fahrverbotes. Der folgende Artikel erklärt, wann mit einem Fahrverbot gerechnet werden muss, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, sich hiergegen zu verteidigen und ob – trotz des Vorliegens einer entsprechenden Verkehrsordnungswidrigkeit – ein Fahrverbot vermieden werden kann.

**Wann darf ein Fahrverbot verhängt werden?**

§ 25 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) regelt, dass gegen einen Kraftfahrzeugführer ein Fahrverbot angeordnet werden kann, wenn dieser seine straßenverkehrsrechtlichen Pflichten „grob“ oder „beharrlich“ verletzt hat.

Was üblicherweise unter eine solche Pflichtverletzung fällt, wird in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und deren Anlage aufgezählt: Die häufigsten Fälle sind hierbei Geschwindigkeitsüberschreitungen. Hierbei gilt für Pkw-Fahrer, dass bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h innerorts oder mehr als 30 km/h außerorts ein Fahrverbot zu verhängen ist. Dabei reicht die Dauer des Fahrverbotes von einem bis zu drei Monaten, je nachdem, wie schnell der Betroffene tatsächlich gefahren ist.

Ein Sonderfall sind zwei innerhalb eines Jahres begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 25 km/h bis 30 km/h außerorts: In diesem Fall ist

ebenfalls ein Regelfahrverbot von einem Monat zu verhängen, § 4 Abs. 2 BKatV.

Neben den Geschwindigkeitsverstößen sind vor allem das Fahren über eine rote Ampel, wenn die Rotphase bereits länger als eine Sekunde dauerte und Abstandsverstöße (ab 100 km/h mit einem Abstand von weniger als 3/10 des halben Tachowertes) in der Praxis häufig anzutreffende Fälle, bei denen ein Fahrverbot verhängt wird.

**Wie läuft das Bußgeldverfahren ab?**

Nach der Zustellung des Bußgeldbescheides, in dem ein Fahrverbot angeordnet wurde, bleiben dem Betroffenen zwei Wochen, um Einspruch einzulegen. Die Bußgeldbehörde prüft dann den Bescheid nochmals und leitet diesen sodann über die Staatsanwaltschaft an das örtlich zuständige Amtsgericht weiter. Es handelt sich dabei um das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Bußgeldbehörde befindet, die den Bescheid erlassen hat, § 68 Abs. 1 OWiG.

Das Amtsgericht wird sodann einen Termin zur mündlichen Hauptverhandlung setzen und gegebenenfalls Zeugen laden und andere Beweismittel anfordern – etwa das Messprotokoll des „Blitzers“, oder wenn unklar ist, ob eine Geschwindigkeits- oder Abstandsmessung technisch korrekt war, einen Sachverständigen beauftragen.

Auch der Betroffene kann gegenüber dem Gericht entsprechende Beweise vorlegen und beispielsweise Zeugen benennen.



**Autor Markus Reichel ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht in der Offenburger Kanzlei77 Dr. Braun GmbH.**  
Foto: privat



**Kann von einem Fahrverbot abgesehen werden?**

Wenn nun feststeht, dass die vorgeworfene Verkehrsordnungswidrigkeit tatsächlich begangen und ein Fahrverbot verhängt wurde, stellt sich die Frage, ob – trotz Vorliegens eines der oben genannten Regelfälle – das Fahrverbot umgangen werden kann.

■ Von einem Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn es sich um ein sogenanntes Augenblicksversagen handelt, heißt: Wenn der Betroffene aufgrund einer ungewöhnlichen, plötzlichen oder unklaren Verkehrslage falsch reagiert hat. Gerade bei Rotlichtverstößen, wenn der Betroffene zum Beispiel ortsfremd ist oder wegen einer Baustelle

eine Ampelanlage umgesetzt wurde und sich Fahrspuren verändert haben, kann ein Augenblicksversagen gegeben sein.

Dies gilt auch für den sogenannten Mitzieheffekt: Wenn der Fahrer auf einer Nebenspur losfährt und man ebenfalls anfährt, obwohl die eigene Ampel noch rot zeigt.

■ Auch kann von einem Fahrverbot abgesehen werden, wenn es für den Betroffenen nicht erforderlich ist. Dann muss aber feststehen, dass die Wirkung des Fahrverbots anderweitig erreicht wird und dass das Fahrverbot im Einzelfall nicht mehr verhältnismäßig wäre. Diese Umstände muss der Betroffene gut begründen und nachweisen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigt werden hierbei die Umstände des Verstoßes selbst. Es reicht daher nicht aus, wenn zum Beispiel vorgetragen wird, dass zum Zeitpunkt des Verstoßes nur wenig Verkehr geherrscht habe, oder man sei nur knapp über der Geschwindigkeit gefahren, ab welcher ein Fahrverbot fällig wird. Auch ein Geständnis reicht in der Regel nicht aus, von einem Fahrverbot abzusehen.

■ Aber: Bei der erfolgreichen Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Schulung, unmittelbar nach dem Verstoß, kann im Einzelfall auf ein Fahrverbot verzichtet werden.

■ Wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine ganz besondere Härte bedeutet, beispielsweise bei Berufskraftfahrern, kann im Einzelfall ein Fahrverbot entbehrlich sein. Insbesondere wenn der Betroffene, der beruflich auf den Führerschein angewiesen ist, das Fahrverbot nicht durch Urlaub überbrücken, nicht anderweitig im Betrieb eingesetzt werden kann und hierdurch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses droht, kann eine besondere Härte gegeben sein und von einem Fahrverbot abgesehen werden.

■ Bei Selbstständigen ist ein solcher Fall ebenfalls denkbar, nämlich dann, wenn der Selbstständige zwingend auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist, um seiner Tätigkeit nachgehen zu können – zum Beispiel als Lieferant von Speisen oder Techniker im Außendienst.

Wenn die Bußgeldbehörde oder das Gericht im Einzelfall von einem Fahrverbot absehen, wird dafür das Bußgeld angehoben, meist um das Doppelte bis Dreifache der Regelgeldbuße (§ 4 Abs. 4 BKatV).

**Wann beginnt das Fahrverbot und kann dieses „geplant“ werden?**

Das Fahrverbot beginnt, wenn der Betroffene seinen Führerschein in amtliche Verwahrung bringt, also etwa bei der Polizei abgibt, bei der Bußgeldbehörde oder – wenn das Verfahren vor Gericht verhandelt wurde – bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Wichtig ist jedoch, dass das Fahrverbot bereits mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides (wenn

kein Einspruch eingelegt wird) oder des gerichtlichen Urteils wirksam wird. Der Betroffene darf also in der Zeit zwischen Rechtskraft des Fahrverbotes und der Abgabe des Führerscheins kein Kraftfahrzeug führen, er würde sich sonst des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar machen.

Eine Lockerung beziehungsweise Ausnahme gilt jedoch für „Ersttäter“. Wenn gegen den Betroffenen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Verkehrsordnungswidrigkeit kein Fahrverbot verhängt wurde und auch in der Zwischenzeit kein weiteres Fahrverbot dazukam, so kann sich der Betroffene bis zu vier Monate Zeit lassen, gerechnet ab dem Tag als das Fahrverbot rechtskräftig wurde, um den Führerschein abzugeben, § 25 Abs. 2a StVG.

Das Fahrverbot wird auch erst dann wirksam, wenn der Betroffene den Führerschein innerhalb der Vier-Monatsfrist in amtliche Verwahrung gegeben hat, das heißt: In der Zwischenzeit darf ein Ersttäter noch rechtmäßig mit seinem Fahrzeug fahren. Somit kann ein Fahrverbot geplant und beispielsweise in die Urlaubszeit gelegt werden.

Wenn die Verhängung eines Fahrverbotes droht, empfiehlt sich stets die Einholung anwaltlichen Rates, um so zu prüfen, ob rechtliche Bedenken gegen das Fahrverbot vorgebracht werden können oder Argumente für das Absehen von einem Verbot gegeben sind.

[www.kanzlei77.de](http://www.kanzlei77.de)



# KANZLEI77

## Anwälte für die Ortenau

Dr. Braun GmbH

**Erstberatung**

# 50\* €

in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

\* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.



**RA Dr. Martin Braun**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht.  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

**RAin Claudia Heise**  
Familienrecht  
Erbrecht  
Mediatorin

**RA Sebastian Winter**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht.  
Gewerblicher Rechtsschutz  
Verkehrsrecht

**RAin Nina-Kathrin Expósito**  
Fachwältin für Familienrecht.  
Arbeitsrecht

**RA Markus Reichel**  
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.  
Strafrecht

**RAin Lisa-Katharina Köster**  
Familienrecht  
Erbrecht

in Kooperation mit

**RA Christian Forcher**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

**Offenburg**  
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30  
offenburg@kanzlei77.de

**Kehl**  
Telefon: 0 78 51 / 744-77  
mail@anwaelte-eurodistrict.eu

**Achern**  
Telefon: 078 41 / 66 78 190  
achern@kanzlei77.de

**Wolfach / Kinzigtal**  
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70  
kinzigtal@kanzlei77.de

in Kooperation mit DIRO Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern



Zertifiziertes Kanzlei-Managementssystem Qualität durch Zertifizierung

www.kanzlei77.de